

Vertrag

zur Ergänzung des Rahmenvertrags

**über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem
Darmkrebs-Screening – Los 1: Planung und Durchführung eines
populationsbezogenen Darmkrebs-Screenings**

abgeschlossen zwischen

Wiener Gesundheitsfonds

Brigittenauer Lände 50-54
1200 Wien

und

BDO Consulting GmbH

FN 217731 v
Am Belvedere 4
1100 Wien

1. Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:

„Auftraggeber (AG)“ ist der Wiener Gesundheitsfonds, Brigittenauer Lände 50-54, 1200 Wien.

„Auftragnehmerin (AN)“ ist die BDO Consulting GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 4, 1100 Wien, registriert im Firmenbuch unter FN 217731 v, zuständiges Gericht Handelsgericht Wien.

„Ergänzungsvereinbarung“ ist diese Vereinbarung zur Ergänzung des Rahmenvertrags – Los 1 samt Anlagen, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags bilden.

„Rahmenvereinbarung (Los 1)“ ist die dem Leistungsabruf zugrunde liegende Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Darmkrebs-Screening.

„Rahmenvertrag (Los 1)“ ist der zwischen dem AG und der AN mittels Leistungsabruf zustande gekommene Rahmenvertrag – Los 1 über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Darmkrebs-Screening.

„Vertrag“ ist dieser Vertrag zur Ergänzung des Rahmenvertrags (Los 1).

„Vertragspartei(en)“ ist/sind der Wiener Gesundheitsfonds und die BDO Consulting GmbH, einzeln oder gemeinsam, jeweils entsprechend dem Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung dieses Vertrags.

2. Präambel

- 2.1. Auf Basis der bestehenden Rahmenvereinbarung (Los 1) ist aufgrund des Leistungsabrufs durch den AG ein Rahmenvertrag (Los 1) über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Darmkrebs-Screening zwischen den Parteien zustande gekommen. Los 1 betrifft die Planung und Durchführung eines populationsbezogenen Darmkrebs-Screenings.
- 2.2. Der Leistungserbringung liegt gemäß Punkt 6.1. des Rahmenvertrags (Los 1) das vom AN angebotene Konzept zugrunde.
- 2.3. Gemäß Punkt 5.2. des Rahmenvertrags (Los 1) hat die AN ein „*detailliertes*“

Kommunikationskonzept für die Zielgruppe, eine professionelle Kommunikationsbegleitung und ein strukturiertes Einladungsmanagement für die Abwicklung zu entwickeln“.

- 2.4. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Hinblick auf eine effiziente Umsetzung des Gesamtprojekts hat der AG die AN ersucht, über die im Rahmenvertrag (Los 1) vereinbarten Leistungen hinaus auch die Umsetzung des Kommunikationskonzepts zu übernehmen.
- 2.5. Die AN hat für die Umsetzung des Kommunikationskonzepts ein Angebot (Anlage ./3) gelegt, das (i) eine Preisstaffelung entlang der versendeten Test-Kits, (ii) eine Preisstaffelung, die die Marketing-Aufwendung im Verhältnis zur Effizienz und Wirksamkeit setzt, (iii) eine Deckelung der Marketing-Aufwendungen vorsieht, und (iv) Risikozuschläge der AN vermeidet.
- 2.6. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien diesen Vertrag, wobei die Bestimmungen des Rahmenvertrags (Los 1) unverändert wirksam bleiben, soweit sie durch diesen Vertrag nicht geändert werden.

3. Umsetzung des Kommunikationskonzepts und der Kommunikationsbegleitung

- 3.1. Die AN verpflichtet sich, das gemäß Punkt 5.2. des Rahmenvertrags (Los 1) zu entwickelnde Kommunikationskonzept für die Zielgruppe und die Kommunikationsbegleitung im Rahmen der Leistungserbringung auch umzusetzen.
- 3.2. Die Umsetzung des Kommunikationskonzepts und der Kommunikationsbegleitung hat im Sinne einer „Open Book-Logik“ zu erfolgen.
- 3.3. Für die Umsetzung des Kommunikationskonzepts und der Kommunikationsbegleitung ist die AN berechtigt, einen Marketingaufschlag, wie im Angebot (Anlage ./3) dargestellt, in Abrechnung zu bringen. Der Marketingzuschlag ist – neben dem Basispreis pro ausgegebenem Testkit – in den monatlichen Rechnungen gesondert auszuweisen. Der Marketingzuschlag ist degressiv und abhängig von der Anzahl der ausgegebenen Testkits gestaffelt; die Abrechnung hat die jeweils angewendete Staffel sowie den daraus resultierenden Marketingaufschlag nachvollziehbar auszuweisen.

4. Dauer

- 4.1. Die Ergänzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und

erlischt mit der Beendigung des Rahmenvertrags automatisch.

- 4.2. Der AG hat das Recht, die Ergänzungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu jedem Monatsletzten zu kündigen.

5. Zustandekommen

- 5.1. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag zunächst von der AN unterfertigt wird. Mit der Unterfertigung durch die AN und anschließender Übermittlung des Vertrags an den AG bleibt die AN mit dem solcher Art erfolgenden Anbot auf Abschluss des Vertrags dem AG sechs Wochen im Wort.
- 5.2. Der Vertrag kommt mit allseitiger Unterfertigung wirksam zustande.

6. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 6.1. Dieser Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen österreichischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 6.2. Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Abschluss, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 6.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.
- 6.4. Die AN verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und dafür Sorge zu tragen, dass sich derartige Rechtsnachfolger dem AG gegenüber schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags verpflichten.
- 6.5. Die Vertragsparteien sind, außer in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen, nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten oder sonst zu übertragen, eine Unterbeteiligung hinsichtlich ihrer

Rechte einzuräumen oder ihre Rechte bloß treuhänderisch zu halten.

7. Ausfertigungen

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

8. Anlagen

Alle diesem Vertrag angeschlossenen Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage ./1: Rahmenvertrag – Los 1

Anlage ./2: Konzept Darmkrebs-Screening Ausschreibung Los 1 vom 1.8.2025

Anlage ./3: Angebot vom 24.11.2025

Unterschriftsseiten

Unterschriftsseite

Wien, am 3.12.25

Wiener Gesundheitsfonds:

Name: Mag. Richard Gauss, SR

Funktion: Geschäftsführer

Unterschriftsseite

Wien, am

BDO Coi



Johannes Hohenauer, 01.12.2025 13:12
qualifiziert elektronisch signiert

Name: Dr. Johannes Hohenauer

Funktion: Geschäftsführer



Peter Paul Pilz, 01.12.2025 13:19
qualifiziert elektronisch signiert

Name: Dr. Peter Pilz

Funktion: Geschäftsführer

Anlage ./1
zum Vertrag

Rahmenvertrag – Los 1

Anlage ./2
zum Vertrag

Konzept Darmkrebs-Screening Ausschreibung Los 1 vom 1.8.2025

Anlage ./1
zum Vertrag

Angebot vom 24.11.2025